

Der vermeintliche Versicherungsbetrug – Zur Problematik der Stoffgleichheit zwischen Bereicherung und Entreichung im subjektiven Tatbestand¹

Andreas Eicker* / Daniela Philipp**

Sachverhalt

Aron (A) hat von der Autoleasing AG (L) einen Ferrari zur Eigennutzung geleast. Der Vertrag ist auf eine feste Dauer von drei Jahren abgeschlossen worden. Vertragsgemäss hat A bei der Kollektivgesellschaft «Gebrüder Müller Versicherungsgesellschaft» (V) eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, welche der Leasinggeberin (L) im Falle eines Verlustes den Wert des Fahrzeuges zu ersetzen hat. Nach einem Jahr Vertragsdauer kann A die monatlichen Raten nicht mehr bezahlen. Um die Leasingverpflichtung loszuwerden übergibt er das Auto seinem Freund Benjamin (B) mit der Bitte, es neben einem entlegenen Parkplatz im See zu versenken. Diesem Wunsch entspricht B.

A meldet den Ferrari bei der V als gestohlen. Dem Schadeninspektor Müller (M) der V erzählt er, dass er gestern zum Klettern einen Ausflug ins Gebirge unternommen habe. Als er sich in der obersten Wand befunden habe, habe er gesehen, wie drei Personen sein Auto «knackten» und damit davonfahren. Er habe anschliessend zur nächsten Bushaltestelle laufen und dann den ganzen Rückweg mit dem ÖV reisen müssen. Er habe das Ticket mit seinem Smartphone gekauft und könne ihm dieses gerne zeigen. Obwohl zur Zeit verschiedentlich Banden zwecks Diebestouren in der Schweiz unterwegs sind und schon einige Autos und Häuser aufgebrochen wurden, kommt M die Sache komisch vor und die V verweigert die Leistung.

Prüfen Sie gutachterlich, nach welchen Delikten sich die Beteiligten gemäss dem StGB strafbar gemacht haben. Allfällige Strafanträge gelten als gestellt. Teilnahmehandlungen des B sind nicht zu prüfen.

Lösungsvorschlag

A. Strafbarkeit von B (Freund)

I. Versenken des Ferraris im See

1. *Sachbeschädigung mit grossem Schaden (Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB)*

Indem B den geleasteten Ferrari seines Freundes A im See versenkt hat, könnte er sich der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB strafbar gemacht haben. Den Tatbestand von Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB erfüllt, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht und dadurch einen grossen Schaden verursacht. Unter einer Sache ist ein beweglicher oder unbeweglicher körperlicher Gegenstand zu verstehen.² Beim Tatobjekt Ferrari handelt es sich um einen transportablen körperlichen Gegenstand und somit um eine Sache. Am Ferrari besteht ein fremdes, d.h. nicht tätereigenes Eigentumsrecht der Autoleasing AG. Der Ferrari kann somit Tatobjekt der Sachbeschädigung sein. Tathandlung ist das Versenken des Autos im See. Diese Handlung müsste kausal zu einem vom Tatbestand

* Andreas Eicker ist Professor für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Luzern.

** MLaw Daniela Philipp ist wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Eicker.

1 Auszug eines ehemaligen Klausurfalles zur Veranstaltung Strafrecht III (Strafrecht BT) für Studierende des 6. Semesters an der Universität Luzern.

2 WEISSENBGER, BSK StGB II, 3. Aufl., Art. 144 N 3 f.

erfassten Taterfolg geführt haben. Zerstört ist eine Sache, wenn deren Sachsubstanz vollständig vernichtet oder deren Funktionsfähigkeit aufgehoben ist. Unter Aufhebung der Sachsubstanz ist die Vernichtung der stofflichen Unversehrtheit zu verstehen, unter Aufhebung der Funktionsfähigkeit, dass die Sache nicht mehr bestimmungsgemäss eingesetzt bzw. gebraucht werden kann.³ Indem B den Ferrari im See versenkt hat, hob er einerseits dessen stoffliche Unversehrtheit auf und bewirkte andererseits, dass er nicht mehr bestimmungsgemäss zum Fahren eingesetzt werden kann. Eine Zerstörung sowohl hinsichtlich der Sachsubstanz als auch bezüglich der Funktionsfähigkeit ist mithin gegeben. Von einem grossen Schaden i.S.v. Art. 144 Abs. 3 StGB ist gemäss Bundesgericht ab einem Betrag von mindestens CHF 10000.– auszugehen.⁴ Der geleaste Ferrari hat gewiss einen höheren Wert als CHF 10000.–, sodass die angerichtete Zerstörung auch einen grossen Schaden im Rechtssinne darstellt. Folglich erfüllt B den objektiven Tatbestand der Sachbeschädigung mit Verursachung eines grossen Schadens nach Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB.

In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz vorausgesetzt, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Im vorliegenden Fall hat B den Ferrari bewusst und gewollt – und somit vorsätzlich – in den See geschoben. B erfüllt folglich auch den subjektiven Tatbestand.

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind gemäss Sachverhalt keine ersichtlich.

2. Fazit

Indem B den geleastesten Ferrari seines Freundes A im See versenkt hat, hat er sich der Sachbeschädigung mit Verursachung eines grossen Schadens nach Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit von A (Leasingnehmer)

I. Auftrag, das Auto im See zu versenken

1. Anstiftung zur Sachbeschädigung mit grossem Schaden (Art. 144 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB)

A könnte sich der Anstiftung zur Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er B gebeten hat, den Ferrari im See zu versenken.

Der objektive Tatbestand der Anstiftung (Art. 24 Abs. 1 StGB) erfordert eine zumindest versuchte vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat sowie eine Bestimmungshandlung. Unter einer Bestimmungshandlung ist das Hervorrufen des Tatentschlusses, z.B. durch Geheiss, Bitte, Überredung und Rat zu verstehen.⁵ Diese Bestimmungshandlung des Anstifters muss beim Angestifteten den Entschluss, die Straftat zu begehen, kausal hervorrufen.⁶ In casu hat B vorsätzlich und rechtswidrig eine Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB begangen (vgl. oben). Dabei handelt es sich um die Haupttat. Indem A den B gebeten hat, das Auto zu versenken, hat er bei B den Entschluss, die Sachbeschädigung zu begehen, kausal hervorgerufen. A erfüllt folglich den objektiven Tatbestand der Anstiftung zur Sachbeschädigung.

Der subjektive Tatbestand der Anstiftung verlangt Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Häufig spricht man vom so genannten «doppelten Vorsatz»: einerseits bezüglich der Haupttat und andererseits bezüglich des Bestimmens des Haupttäters. Für den Vorsatz ist gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB ein bewusstes und gewolltes Handeln erforderlich. A hat gewusst, dass er seinen Freund durch seine Bitte zur Begehung einer strafbaren Sachbeschädigung motiviert und er hat dies auch gewollt, weil er durch die Mithilfe seines Freundes den Ferrari loswerden wollte. Dabei hat er mindestens in Kauf genommen, dass der Ferrari in seiner Substanz und seiner Funktionsfähigkeit zerstört wird. Er hatte mithin auch Kenntnis des wesentlichen Unrechtsgehalts der schweren Sachbeschädigung als Haupttat. Folglich hat er sowohl bezüglich des Bestimmens als auch hinsichtlich der Haupttat vorsätzlich gehandelt. Der subjektive Tatbestand der Anstiftung zur Sachbeschädigung ist damit ebenfalls gegeben.

³ Vgl. WEISSENBERGER, BSK StGB II, 3. Aufl., Art. 144 N 20 ff.: Dieser betrachtet die Tatbestandsvarianten des Zerstörens und Unbrauchbarmachens jedoch im Beschädigen als enthalten.

⁴ BGE 136 IV 117 E. 4.3.1 S. 119.

⁵ RIKLIN, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Verbrechenlehre, 3. Aufl., § 18 N 45.

⁶ RIKLIN, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Verbrechenlehre, 3. Aufl., § 18 N 45.

Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich.

2. Fazit

Indem A seinen Freund B gebeten hat, den Ferrari im See zu versenken, hat er sich der Anstiftung zur Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

II. Übergabe des geleasteten Autos an B

1. Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)

Indem A das geleaste Auto seinem Freund B übergeben hat, könnte er sich der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Eine Veruntreuung begeht, wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Nach h.L. sind Sachen nur körperliche Gegenstände (vgl. Art. 713 ZGB).⁷ Ein Auto ist folglich eine Sache. Fremd ist jede Sache, die im Eigentum einer anderen Person steht bzw. jede Sache, die weder im Alleineigentum des Täters noch herrenlos noch eigentumsunfähig ist.⁸ In casu stand der Ferrari im Eigentum der L.⁹ Er war somit für A fremd. Als beweglich gilt jede Sache, die nicht mit der Erdoberfläche verbunden ist oder die durch Abtrennung beweglich gemacht werden kann.¹⁰ Ein Auto ist transportabel und mithin beweglich. Täter einer Veruntreuung nach Ziff. 1 Abs. 1 kann nur sein, wem das Tatobjekt anvertraut worden ist. Die Veruntreuung setzt ein Anvertrauensverhältnis voraus. Damit ist gemäss Bundesgericht gemeint, dass der Treugeber seine Sachherrschaft aufgibt und der Täter die Sache mit der Verpflichtung empfängt, sie in bestimmter Weise und im Interesse eines anderen (insbesondere des Treugebers) zu verwenden. Darunter sind bspw. das Verwahren und Verwalten einer Sache zu verstehen.¹¹ Vorausgesetzt wird mithin die Übertragung des Gewahrsams auf den Täter.¹² In casu hat L als Leasinggeberin die Sachherrschaft am Ferrari infolge des Leasingverhältnisses vollständig auf A als Leasingnehmer übertragen. Dies mit der Bedingung, dass der Wagen nur von A zur Eigennutzung gebraucht werden darf. A ist der Ferrari folglich anvertraut worden, sodass er als tauglicher Täter einer Veruntreuung in Betracht kommt. Tat handlung ist die Aneignung. Unter Aneignen ist die

nach aussen erkennbare Manifestation des Aneignungswillens im Sinne einer dauerhaften «Enteignung» des Berechtigten und die mindestens vorübergehende Zueignung zu verstehen. D.h. der Täter verhält sich – von aussen betrachtet – wie der Eigentümer der Sache und masst sich bspw. durch Verbrauchen oder Verarbeiten an, über die Sache wie ein Eigentümer zu verfügen.¹³ Im vorliegenden Fall hat sich A ein Verhalten wie ein Eigentümer angemasst, indem er das Auto B übergeben hat, mit der Bitte, es zu versenken. Folglich erfüllt A den objektiven Tatbestand der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

Von subjektiver Seite ist Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Dies ist in casu bis auf den Aneignungswillen unproblematisch gegeben. Unter dem Aneignungswillen ist der Wille (Inkaufnahme genügt) zur dauernden Enteignung des wahren Berechtigten bzw. Eigentümers zu verstehen und die Absicht, sich selbst die Sache zumindest vorübergehend zuzueignen. Massgebend muss sein, ob der Täter das Ziel hat, die Sache – vorübergehend – als eigene zu besitzen. Indem A seinen Freund gebeten hat, den Wagen im See zu versenken, hat er mindestens in Kauf genommen, dass das Fahrzeug der L dauerhaft entzogen wird. Damit ist der Aneignungswille gegeben. Das primäre Handlungsziel des A war aber die Weitergabe des Autos zwecks Vernichtung desselben. Dies setzt die bei A vorliegende Absicht voraus, das Fahrzeug wenigstens vorübergehend als eigenes zu besitzen und sich dieses mithin vorübergehend zuzueignen. Folglich ist auch die Zueignungsabsicht gegeben (andere Auffassung vertretbar, was an dieser Stelle zur Verneinung des Tatbestands der Veruntreuung führt, es kommt dann aber der Tatbestand der Sachentziehung in Frage, vgl. unten).

Weiter wird gemäss Tatbestand die Absicht unrechtmässiger Eigen- oder Drittbereicherung verlangt.

⁷ NIGGLI/RIEDO, BSK StGB II, 3. Aufl., vor Art. 137 N 33.

⁸ NIGGLI/RIEDO, BSK StGB II, 3. Aufl., vor Art. 137 N 42.

⁹ NIGGLI/RIEDO, BSK StGB II, 3. Aufl., Art. 138 N 19.

¹⁰ NIGGLI/RIEDO, BSK StGB II, 3. Aufl., vor Art. 137 N 41.

¹¹ BGE 120 IV 117 E. 2b S. 119; vgl. die Ausführungen von NIGGLI/RIEDO, BSK StGB II, 3. Aufl., Art. 138 N 40 ff. zur Kritik dieser Formel in der Lehre.

¹² NIGGLI/RIEDO, BSK StGB II, 3. Aufl., Art. 138 N 75.

¹³ NIGGLI/RIEDO, BSK StGB II, 3. Aufl., Art. 138 N 103 f.

Gemäss vorliegendem Sachverhalt wollte sich A durch die Ersparnis der (zukünftig fällig werdenden) Leasingraten besser stellen. Eigenbereicherungsabsicht lag damit vor.¹⁴ Da es keinen Rechtsgrund für das Nichtbezahlen der weiteren Leasingraten gab, war die angestrebte Ersparnisbereicherung auch unrechtmässig. A wusste zudem, dass es keinen Grund für das Nichtbezahlen der Leasingraten gab, er wollte die Raten aber dennoch einsparen. Er hatte folglich auch Vorsatz bzgl. der Unrechtmässigkeit der beabsichtigten Bereicherung. Folglich erfüllt A den subjektiven Tatbestand der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

2. *Sachentziehung (Art. 141 StGB)*¹⁵

Indem A das geleaste Auto seinem Freund B übergeben hat, könnte er sich einer Sachentziehung zu Lasten der L nach Art. 141 StGB strafbar gemacht haben. Einer Sachentziehung macht sich strafbar, wer dem Berechtigten eine bewegliche Sache ohne Aneignungsabsicht entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt. Gemäss der bereits gemachten Ausführungen handelt es sich beim Ferrari um eine bewegliche Sache. Berechtigter ist jeder, dem an der Sache (hier: Ferrari) ein dingliches Recht zusteht.¹⁶ L ist Eigentümerin und damit die am Fahrzeug berechnete Person. Unter Entziehen fällt sowohl die Wegnahme im Sinne von Art. 139 StGB als auch (weiter) jedes Vorenthalten,¹⁷ durch welches die Möglichkeit, das an der Sache bestehende Recht auszuüben, verunmöglicht oder erschwert wird.¹⁸ In casu hat A den Wagen zwecks dessen Vernichtung dem B übergeben. Er hat L mithin den Ferrari dergestalt entzogen, dass diese ihr am Auto bestehendes dingliches Recht nicht mehr oder nur erschwert ausüben kann. Hierdurch müsste der Autoleasing AG

(L) ein erheblicher Nachteil entstanden sein. Darunter ist u.a. eine erhebliche Vermögenseinbusse zu verstehen. Erheblich ist eine solche ab einem Betrag von CHF 300.–.¹⁹ In casu ist der L durch den Entzug des Fahrzeugs eine Vermögenseinbusse entstanden, die weit über CHF 300.– liegt. Ein erheblicher Nachteil ist mithin auch gegeben. Der objektive Tatbestand von Art. 141 StGB ist somit erfüllt.

In subjektiver Hinsicht wird (Eventual-)Vorsatz vorausgesetzt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Ein bewusstes und gewolltes Handeln des A ist vorliegend unproblematisch gegeben. Als so genanntes negatives Tatbestandsmerkmal setzt Art. 141 StGB das Nichtvorliegen von Aneignungsabsicht voraus. Wie oben bereits geprüft, hatte A im Zuge der Weitergabe des Autos wenigstens in Kauf genommen, die Autoleasing AG (L) dauernd bzgl. des Fahrzeugs zu enteignen. Allerdings war es nicht seine Absicht, sich das Fahrzeug (wenigstens vorübergehend) zuzueignen; ganz im Gegenteil, er wollte dieses gerade loswerden und zu diesem Zwecke zerstören, darauf kam es ihm an. Folglich handelte er, wenn man dieser Argumentation folgt, ohne Zueignungsabsicht und mithin ohne Aneignungswillen, wie es der Tatbestand voraussetzt. Auch der subjektive Tatbestand ist mithin erfüllt.

Es sind keine allgemeinen Rechtfertigungs- und Schuldasschliessungsgründe ersichtlich.

3. *Fazit*

Indem A das geleaste Auto B übergeben hat, hat er sich gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wegen Veruntreuung (oder – bei anderem Lösungsweg – der Sachentziehung nach Art. 141 StGB) strafbar gemacht.

III. Diebstahlsmeldung bei der Versicherungsgesellschaft²⁰

1. *Betrug (Art. 146 StGB)*

Indem A das im See untergegangene Auto bei der Versicherungsgesellschaft (V) als gestohlen gemeldet hat, um von den Leasingraten freizukommen, könnte er sich des Betruges gemäss Art. 146 StGB strafbar gemacht haben. Den Tatbestand von Art. 146 StGB erfüllt, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig

¹⁴ Die Eigenbereicherungsabsicht könnte auch verneint werden, wodurch dann der subjektive und damit der vollständige Tatbestand nicht erfüllt wären und A sich nicht einer Veruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hätte.

¹⁵ Nur zu prüfen, falls Veruntreuung zuvor abgelehnt.

¹⁶ WEISSENBERGER, BSK StGB II, 3. Aufl., Art. 141 N 7.

¹⁷ WEISSENBERGER, BSK StGB II, 3. Aufl., Art. 141 N 14.

¹⁸ WEISSENBERGER, BSK StGB II, 3. Aufl., Art. 141 N 16.

¹⁹ Entspricht dem vom BGer festgesetzten Grenzbetrag für einen geringen Vermögensschaden nach Art. 172^{ter} StGB (WEISSENBERGER, BSK StGB II, 3. Aufl., Art. 141 N 27).

²⁰ In Anlehnung an BGE 134 IV 210.

bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Tathandlung des Betruges ist die Täuschung. Täuschung meint ausdrückliches oder konkludentes Erklären oder Mit-erklären der Unwahrheit durch geistigen Kontakt. Indem A der Versicherungsgesellschaft (V) erklärt hat, dass sein Auto gestohlen wurde, hat er ihr inso- weit über eine Tatsache (Verbleib des Wagens) die Unwahrheit erklärt und die Versicherungsgesell- schaft mithin getäuscht. Die Täuschung muss gemäss Tatbestand arglistig sein, womit dem Gedanken der Opferselbst- bzw. -mitverantwortung Rechnung ge- tragen wird.²¹ Arglistigkeit wird unter anderem an- genommen, wenn ein ganzes Lügengebäude errich- tet wird. Darunter ist eine Mehrheit von raffiniert aufeinander abgestimmten Unwahrheiten zu verste- hen, die nicht leicht zu durchschauen sind. Im vorlie- genden Fall hat A eine ganze Lügengeschichte er- funden und zudem mit dem besonderen Kniff des gekauften elektronischen Bustickets untermauert. Damit spricht für Arglistigkeit neben dem Lügen- gebäude auch noch diese besondere Machenschaft. Durch die Täuschung müsste ein Irrtum hervorgeru- fen worden sein. Ein Irrtum liegt vor, wenn der Ge- täuschte die vorgespiegelte Tatsache für wahr hält, also einer Fehlvorstellung über eine Tatsache unter- liegt.²² Dazu ist es vorliegend nicht gekommen, denn dem Schadeninspektor der Versicherungsgesell- schaft kam die Sache komisch vor und er glaubte den Erklärungen des A nicht, sodass er auch die Versicherungssumme nicht ausbezahlte. Der objek- tive Tatbestand ist somit nicht erfüllt.

2. *Versuchter Betrug (Art. 146 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)*

Indem A das versenkte Auto bei der Versicherungs- gesellschaft (V) als gestohlen meldete, um Leasing- raten zu sparen, könnte er sich eines versuchten Betruges gemäss Art. 146 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Ein Versuch liegt gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB vor, wenn der Täter vorsätzlich mit der Ausführung eines von ihm zu verwirklichen gedachten Verbrechens oder Vergehens begonnen hat und der zur Vollendung der Tat gehörende Er- folg nicht eintritt.

Vorliegend ist der Betrug, wie gerade festgestellt, nicht zur Vollendung gelangt. Betrug ist mit einer

Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht (Art. 146 StGB) und stellt demnach ein Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB dar. Der Betrugs- versuch ist mithin grundsätzlich strafbar. Die Straf- barkeit des Versuchs setzt voraus, dass der Täter mit Tatenschluss handelte, d.h. den subjektiven Tatbe- stand vollständig erfüllt.²³ Von subjektiver Seite ist daher Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbe- standsmerkmale erforderlich, wobei Eventualvor- satz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB). In casu hat A die Versicherung durch seinen Anruf und die Dieb- stahlmeldung bewusst und gewollt täuschen wol- len. Er wollte auch ganz bewusst, dass dadurch bei der V ein Irrtum hervorgerufen und diese zu einer sie schädigenden Vermögensdisposition veranlasst wird. Zudem müsste A allerdings die Absicht einer unrechtmässigen und stoffgleichen Eigen- oder Drittbereicherung gehabt haben. Sein primäres Handlungsziel müsste es also gewesen sein, sich (oder einen Dritten) zu Unrecht um das zu berei- chern, um was die Getäuschte entreichert werden sollte.²⁴ Stoffgleichheit von Bereicherung und Scha- den liegt also vor, wenn die vom Täter angestrebte Bereicherung die Kehrseite des beim Getäuschten eingetretenen Schadens ist.²⁵ Das bedeutet, Stoff- gleichheit ist gegeben, wenn der vom Täter erstrebte Vorteil dem Schaden entspricht, der dem Getäuschten zugefügt wird.²⁶ Die von A angestrebte Berei- cherung war sein Freikommen von der Verpflich- tung, weitere Leasingraten zahlen zu müssen. Gleichzeitig wollte er die V um die Versicherungs- leistung schädigen, also um den Gegenwert des Fer- raris, den die V der L würde ersetzen müssen. Die als Bereicherung einzusparenden Leasingraten ent- sprechen «stofflich» nicht der als Schaden in Kauf genommenen Versicherungsleistung (Wert des Fer- raris). Eine mit dem zu verursachenden Schaden stoffgleiche Bereicherung war von A mithin nicht beabsichtigt. Folglich erfüllt A den subjektiven Tat- bestand des versuchten Betruges gemäss Art. 146 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB nicht.

²¹ ARZT, BSK StGB II, 3. Aufl., Art. 146 N 58.

²² ARZT, BSK StGB II, 3. Aufl., Art. 146 N 124.

²³ NIGGLI/MAEDER, BSK StGB II, 3. Aufl., Art. 22 N 2.

²⁴ ARZT, BSK StGB II, 3. Aufl., Art. 146 N 193.

²⁵ ARZT, BSK StGB II, 3. Aufl., Art. 146 N 194.

²⁶ STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Straf- recht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualintere- ssen, 7. Aufl., § 15 N 62.

3. Arglistige Vermögensschädigung (Art. 151 StGB)

Indem A das versenkte Auto bei der V als gestohlen meldete, um Leasingraten zu sparen, könnte er sich der arglistigen Vermögensschädigung gemäss Art. 151 StGB strafbar gemacht haben. Den Tatbestand von Art. 151 StGB erfüllt, wer jemanden ohne Bereicherungsabsicht durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Der Tatbestand ist damit in objektiver Hinsicht baugleich zu jenem des Betrugs. Wie beim Betrug ausgeführt, ist der objektive Tatbestand mangels Irrtum seitens der Versicherungsgesellschaft nicht erfüllt.

4. Versuchte arglistige Vermögensschädigung (Art. 151 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)

Indem A das untergegangene Auto bei der Versicherungsgesellschaft (V) als gestohlen meldete, um Leasingraten zu sparen, könnte er sich einer versuchten arglistigen Vermögensschädigung gemäss Art. 151 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Ein Versuch liegt gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB vor, wenn der Täter vorsätzlich mit der Ausführung eines zu verwirklichen gedachten Verbrechens oder Vergehens begonnen hat und der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt. Wie soeben festgestellt, ist der Taterfolg nicht eingetreten. Arglistige Vermögensschädigung ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht (Art. 151 StGB) und stellt demnach ein Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB dar. Die bloss versuchte Deliktverwirklichung ist mithin grundsätzlich auch strafbar. Die Strafbarkeit des Versuchs bedingt, dass der Täter mit Tatenschluss handelte, d.h. den subjektiven Tatbestand vollständig erfüllt.²⁷ Von subjektiver Seite ist Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Wie bereits bei der Prüfung des versuchten Betrugs festgestellt, war A entschlossen alle Merkmale des objektiven Tatbestands des Betrugs bzw. des baugleichen Tatbestands der arglistigen Vermögensschädigung zu verwirkli-

chen. Art. 151 StGB fungiert als Auffangtatbestand zu Art. 146 StGB für Fälle gänzlich fehlender Bereicherungsabsicht und für Fälle, in denen die vorhandene Bereicherungsabsicht nicht stoffgleich zur Entreicherung beim Getäuschten ist. Der Tatbestand verlangt also, dass der Täter gerade ohne Bereicherungsabsicht oder ohne stoffgleiche Bereicherungsabsicht gehandelt hat.²⁸ Vorliegend wollte A sich zwar bereichern, indem er sich von der Pflicht, Leasingraten zu bezahlen, befreien wollte; es fehlte jedoch, wie bereits festgestellt, an der Stoffgleichheit zwischen angestrebter Bereicherung (eingesparte Leasingraten) und dem zu Lasten der V in Kauf genommenen Schaden (Versicherungsleistung in Höhe des Gegenwerts des Ferraris). Folglich erfüllt A den subjektiven Tatbestand der versuchten arglistigen Vermögensschädigung gemäss Art. 151 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB. Der Beginn der Ausführungshandlung ist gegeben, weil A mit seinem Anruf bei V und der Diebstahlsmeldung unmittelbar zur Tat angesetzt hat.

Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe sind nicht ersichtlich.

5. Fazit

Indem A das im See versenkte Auto bei der Versicherungsgesellschaft (V) als gestohlen meldete, um Leasingraten zu sparen, hat er sich wegen einer versuchten arglistigen Vermögensschädigung gemäss Art. 151 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

IV. Gesamtergebnis

B hat sich einer Sachbeschädigung mit grossem Schaden nach Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB strafbar gemacht, indem er das Leasingfahrzeug seines Freundes A im See versenkt hat. A hat sich insoweit auf der Grundlage von Art. 24 Abs. 1 StGB der Anstiftung strafbar gemacht.

Je nach Argumentation hat sich A durch die vorherige Übergabe des Fahrzeugs an B der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB oder der Sachentziehung nach Art. 141 StGB strafbar gemacht.

Durch die erfolglose Diebstahlsmeldung bei der Versicherung hat A sich der versuchten arglistigen Vermögensschädigung nach Art. 151 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

²⁷ NIGGLI/MAEDER, BSK StGB II, 3. Aufl., Art. 22 N 2.

²⁸ ARZT, BSK StGB II, 3. Aufl., Art. 151 N 1 und N 6.